

**Zeitschrift:** ZeitBild  
**Herausgeber:** Schweizerisches Ost-Institut  
**Band:** 33 (1992)  
**Heft:** 1

**Artikel:** Wer stellt die Weichen, wer ordnet die Details?  
**Autor:** Tickle, Ian  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1093060>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Wer stellt die Weichen, wer ordnet die Details?

**Ich bin ein Engländer und für das schweizerische Demokratiemodell nicht zuständig. Aber eben deshalb darf ich vielleicht eher sagen, was ich trotzdem finde: Ein bisschen mehr Schweiz täte der EG gut, en gros und en détail.**

En gros sollte meiner Ansicht nach das Prinzip der direkten Demokratie geachtet werden, keineswegs zwar in der Fülle der eidgenössischen Urnengänge, wohl aber dort, wo es um Entscheidungen unwiderruflicher Art geht. Und en détail zu regeln wäre die gesunde Maxime hiesiger Kompetenzzuweisung nach dem Motto: dem Bund soviel wie nötig, der Gemeinde soviel wie möglich. Es mag sein, dass man damit fallweise der Weisheit letzten Schluss verpasst, aber dafür vermeidet man damit den Verhältnisblödsinn, der um so schlimmer wird, je grösser das Gebilde ist, auf das er sich bezieht.

### Breitere Abstützung nötig

Das EG-Treffen von Maastricht hat grundsätzlich die Weichen in Richtung auf eine politische Union des Kontinents gestellt, wenn auch «bloss» in der Form einer Absichtserklärung, die unterschiedliche Deutungen noch zulässt. Aber sie ist durchaus ernst gemeint. Das beweist der Beschluss, noch in diesem Jahrhundert eine einheitliche Währung einzuführen, den Ecu.

Vom wirtschaftlichen Sinn der verbindlichen Massnahme abgesehen: Sie bedeutet den endgültigen Verzicht auf ein bisheriges Hoheitsrecht der jeweiligen Mitgliedstaaten. Und in einem solchen Fall, meine ich, sollte sie breiter abgestützt sein als nur auf den Willen der konferierenden Regierungsvertreter. Eine Volksabstimmung in den einzelnen Ländern wäre der Wichtigkeit der Sache angemessen.

Dagegen gibt es einen grundsätzlichen Einwand. Eine Volksabstimmung erübrige sich im System der direkten Demokratie und provoziere widersprüchliche Entscheide. Nun haben manche Staaten, die dieser Logik verpflichtet sind, Ausnahmen selber durchaus zugelassen. Dazu gehörte insbesondere die Frage nach einem Eintritt in die EG. Im gleichen Jahr 1974 wurde er von den Briten angenommen und von den Norwegern verworfen.

Der Weg über die direkte Demokratie liess sich durch die besondere Sache rechtfertigen. Indessen bestand damals noch kein Anlass, sie als unwiderrufbar zu betrachten, und tatsächlich wird man sich in Norwegen erneut mit dem gleichen Traktandum befassen müssen.

### Austritt praktisch verunmöglicht

Nunmehr gelangt das organisierte Europa in eine Phase, da seine Regelungen einer definitiven Weichenstellung entsprechen, und die Frage nach der Zustimmung der Bevölkerung stellt sich von Land zu Land erneut. Es gibt die Auffassung, wonach der Euro-Zug von demokratisch bestellten Regierungen endgültig auf die Reise geschickt worden sei, und dass unter diesen Umständen die Zustimmung der Bevölkerung ein für allemal vorliege.

Tatsächlich gelten die EG-Direktiven in den Mitgliedländern schon jetzt als Gesetz. In der Praxis freilich ist das eine freiwillige Übung, und die Verweigerungsmöglichkeiten reichen von der «britischen» bis zur «italienischen» Variante. Erstere besteht darin, unerwünschte Entscheide aus Brüssel für das eigene Territorium formell abzulehnen, und letztere besteht darin, alles anzunehmen und nichts zu verwirklichen.

### Direkte Demokratie und Europa

Indessen nähert sich diese Periode europäischer Schnupperlehre ihrem Ende. Das gleiche gilt von der Austrittsmöglichkeit, die notfalls sonst als Ausweg bliebe. Wenn die europäische Maschinerie einmal funktioniert, kann man ohne ruinösen Schaden nicht mehr aussteigen, und das verhindert eine Sezession mindestens so wirksam wie ein konstitutionelles Austrittsverbot.

Bleibt noch der Einwand der möglichen Unvereinbarkeit von direkter und parlamentarischer Demokratie. Er ist theoretischer Natur – das praktische Gegenbeispiel ist die Schweiz. Hier funktioniert die direkte Demokratie als Korrelat und Kontrolle der parlamentarischen Demokratie. Und das tut sie, obwohl die beliebigen Möglichkeiten von Initiativen und Referenden das gesamte politische Leben in einer Weise überlagern, die man anderswo nicht nachzuahmen

braucht, um die Bürger entscheiden zu lassen, bevor es zum fait accompli in unwiderruflichen Dingen kommt.

### Die «Subsidiarität»

Im EG-Kontext fleissig gebraucht wird zurzeit der Begriff der Subsidiarität. Es gibt ihn in der deutschen Sprache bereits mit philosophischer Befrachtung, aber seine praktische politische Bedeutung ist eigentlich einfach: Die Entscheidungen in konkreten Belangen sollten nicht möglichst oben, sondern möglichst unten gefällt werden. Das Subsidiaritätsprinzip entspricht also einer dezentralisierten politischen Willensbildung.

Wie es Dinge gibt, die der Staat nicht der Familie abnehmen kann, gibt es auch Dinge, die eine Staatengemeinschaft nicht ihren Mitgliedern abnehmen kann; anders würden solche Funktionen ihren jeweiligen Sinn verlieren. Und das, was sich ohne Beeinträchtigung der gemeinschaftlichen Prinzipien in den Gliederungen regeln lässt, sollte nicht allgemeinverbindlich von einer Zentrale reglementiert werden.

Ein Beispiel: Ein EG-Büro sieht vor, dass geographische Namen in Warenbezeichnungen nur dann verwendet werden dürften, wenn damit der tatsächliche Herstellungsort situiert wird. Das würde dann aber bedeuten, dass wir beispielsweise den Tilsiterkäse oder die Brüsseler Spitzen aus unserem Sprachschatz verbannen. Oder etwas anderes: Weshalb sollten genaue Regelungen der Abend- oder Sonntagsarbeit in die zentrale Sozialcharta der EG aufgenommen werden? Dergleichen hängt doch unter anderm von den klimatischen Verhältnissen und den kulturellen Traditionen in den jeweiligen Ländern ab.

Da lobe ich mir das schweizerische Beispiel der adäquaten Befugnisse auf der jeweiligen Ebene von der Gemeinde bis zum Bund. Der schweizerische Bundesrat hat weniger zentrale Macht als die andern Regierungen in Europa. Das wird mit den föderalen Notwendigkeiten begründet; anders wäre die sprachliche, kulturelle und politische Vielfalt der Schweiz nicht zusammenzuhalten. Ich lasse das gerne gelten. Und füge hinzu: Die sprachliche, kulturelle und politische Vielfalt in Europa ist noch viel grösser. ■